



SATZUNG des Südwestdeutschen Schwimmverbandes e.V.

§ 1 Name, Gebietszuständigkeit

- (1) Der Südwestdeutsche Schwimmverband e.V. (im folgenden SWSV genannt) ist ein Amateursportverband.

Er ist Mitglied des Deutschen Schwimm-Verbandes (DSV), des Landessportbundes Rheinland-Pfalz und der Sportbünde Pfalz und Rheinhessen.

- (2) Das Verbandsgebiet gliedert sich in zwei Bezirke, die sich wie folgt aufteilen:

Bezirk 1 – Vereine im Sportbund Pfalz,

Bezirk 2 – Vereine im Sportbund Rheinhessen,

soweit sie Mitglied des Südwestdeutschen Schwimmverbandes sind.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der SWSV hat seinen Sitz in Ingelheim.
Er ist in das Vereinsregister für Ingelheim beim Amtsgericht Mainz eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (3) Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männlichen wie die weibliche Form. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit ist auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet worden.

§ 3 Zweck des Verbandes

- (1) Der SWSV fördert den Amateurschwimmsport in all seinen Fachsparten, die Jugendpflege, Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport sowie das Rettungswesen. Der SWSV vertritt die gemeinsamen Belange der ihm angeschlossenen Vereine und Abteilungen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung schwimmsportlicher Übungsstunden und Sportwettkämpfe, der Pflege und Weiterentwicklung des Schwimmens, Wasserballs, Wasserspringens, Synchronschwimmens und verwandter Sportarten nach festgelegten Sportgesetzen sowie die Pflege von Verbindungen mit gleich strebenden Verbänden des In- und Auslandes.



- (3) Der SWSV verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
- (4) Der SWSV ist frei von parteipolitischen oder konfessionellen Bindungen.
- (5) Der SWSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (6) Der SWSV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des SWSV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des SWSV.

Pauschale Vergütung für Arbeits- und Zeitaufwand:

Die Verbandsleitung ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Den Mitgliedern der Verbandsleitung werden Aufwandsentschädigungen erstattet. Die Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung und einer angemessenen Vergütung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand ist zulässig. Die Verbandsleitung kann unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben die vorgenannte Vergütung beschließen.

§ 4 Einklang mit dem DSV

Die Satzung, Richtlinien und Beschlüsse des SWSV dürfen dem Satzungsrecht des DSV nicht widersprechen.

§ 5 Mitgliedschaft

Dem SWSV gehören Schwimmvereine und Schwimmabteilungen von Mehrfachsportvereinen sowie Vereine, die artverwandte Sportarten ausüben oder Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport anbieten, als Mitglieder an.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im SWSV wird aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages erworben. Voraussetzung für die Aufnahme in den SWSV ist die Mitgliedschaft im zuständigen Sportbund. Über die Aufnahme entscheidet die Verbandsleitung.
- (2) Die Aufnahme ist im Amtsblatt des DSV zu veröffentlichen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Auflösung des Vereins oder der Abteilung
 - durch Austrittserklärung



- durch Ausschluss
- (2) Eine Austrittserklärung ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig, sie ist dem Präsidium des SWSV mit eingeschriebenem Brief drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres mitzuteilen.
- Rechte und Pflichten eines ausscheidenden Mitgliedes enden mit Ablauf des Geschäftsjahres.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
- bei groben Verstößen gegen die Satzung,
 - wegen Vernachlässigung der Pflichten gegenüber dem SWSV, nachdem mit Frist unter Androhung des Ausschlusses gemahnt worden ist,
 - wenn durch das Verhalten des Mitgliedes die Tätigkeit, der Ruf oder das Ansehen des SWSV derart geschädigt werden, dass eine weitere Zugehörigkeit unzumutbar ist.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet die Verbandsleitung mit Zweidrittelmehrheit. Die Entscheidung ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Verbandsleitung schriftlich Einspruch eingelegt werden.

Hilft die Verbandsleitung binnen eines weiteren Monats nicht ab, steht dem Mitglied der Weg zum Verbandsschiedsgericht offen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange und das Recht, an Veranstaltungen des SWSV teilzunehmen.
- (2) Sie haben die Pflicht, den SWSV bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und die Beschlüsse des Verbandstages durchzuführen. Sie sind insbesondere verpflichtet, die vom Verbandstag festgelegten Beiträge fristgerecht an des SWSV abzuführen.
- (3) Die Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse der Vereine und Abteilungen dürfen dem Satzungsrecht des DSV und des SWSV nicht widersprechen. Die Rechtsordnung des DSV einschließlich Änderungen und Ergänzungen sind von den Vereinen und Abteilungen als Bestandteil ihrer Satzung zu übernehmen. Die Verbindlichkeit der Rechtsordnung des DSV ist auch für die Einzelmitglieder der Vereine oder Abteilungen in deren Satzung festzulegen.

§ 9 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des SWSV werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des



Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert .

- (2) Jeder Mitgliedsverein / jede Schwimmabteilung und jedes Mitglied der Verbandsorgane hat das Recht auf
- a) Auskunft über die zu seinem Verein / zur Schwimmabteilung / zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung der gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zum Verein / zur Schwimmabteilung / zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zum Verein / zur Schwimmabteilung / zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig ist. .
- (3) Im Rahmen der Datenverarbeitung werden von den Mitgliedern der Verbandsorgane folgende Daten erhoben: Vorname, Name, Geburtsdatum, Anschrift, Kontaktdaten, Bankverbindungen, ggf. durchgeführte Ehrungen.

Als Mitglied des DSV kann der SWSV Daten seiner Mitgliedsvereine / Schwimmabteilungen (Vereinsname, ggf. Adresse der Geschäftsstelle, Vorname, Name, Adresse, Daten der Vorstandsmitglieder) und erforderlichenfalls auch Daten einzelner Personen (Vorname, Name, Geburtsdatum, Adresse, Kontaktdaten, Vereinszugehörigkeit) an den DSV, an DOSB, den Landessportbund Rheinland-Pfalz e.V., den Sportbund Pfalz e.V. und den Sportbund Rheinhessen e.V. weitergeben. Die Daten der Mitgliedsvereine / Schwimmabteilungen und Verbandsorgane werden auf der SWSV-Homepage veröffentlicht, es sei denn, die Mitgliedsvereine / Schwimmabteilungen oder einzelne Personen legen dagegen Widerspruch ein.

- (4) Allen Verbandsorgane, allen Mitarbeitern oder sonst für den SWSV Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus der Verbandstätigkeit hinaus.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der SWSV erhebt jährlich von den Mitgliedern die vom Verbandstag beschlossenen Beiträge.
- (2) Zur Festlegung der Beiträge dient die Zahl der Einzelmitglieder der dem SWSV angeschlossenen Vereine und Abteilungen. Die für die Beitragsberechnung notwendigen Bestandserhebungsbogen müssen bis spätestens 31. Januar des laufenden Jahres dem Schatzmeister zugesandt werden.
Melde- und beitragspflichtig sind alle Einzelmitglieder eines Vereins oder einer Abteilung (insbesondere aktive und passive Mitglieder, jugendliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, natürliche Personen als fördernde Mitglieder). Im Zweifel ist die Zahl



der Einzelmitglieder maßgebend, die der Sportbund Pfalz bzw. der Sportbund Rheinhesen zur Grundlage für die Schlüsselzuweisungen an den SWSV festlegt bzw. dem DOSB meldet.

- (3) Die Beitragsveranlagung erfolgt für das laufende Geschäftsjahr jeweils nach dem Stand der Einzelmitglieder am 01. Januar desselben Jahres. Die Beiträge sind innerhalb von drei Monaten nach schriftlicher Aufforderung fällig und zu zahlen.
- (4) Die Verbandsleitung ist berechtigt, in begründeten Ausnahmefällen die Beiträge zu stunden. Mitglieder, deren Beiträge zwei Monate nach Fälligkeit und vorheriger Mahnung nicht eingegangen sind, verlieren die Verbandsrechte und haben eine Verzugsgebühr von zehn Prozent der rückständigen Beiträge zu zahlen, jedoch nicht mehr als € 25,00.

§ 11 Verbandsorgane

Organe des SWSV sind:

- der Verbandstag
- das Präsidium
- die Verbandsleitung
- die Fachausschüsse

§ 12 Verbandstag

- (1) Der Verbandstag ist das oberste Organ des SWSV. Auf dem Verbandstag werden die Mitglieder durch bevollmächtigte Delegierte vertreten.
- (2) Die Stimmzahl ergibt sich aus der Zahl der Einzelmitglieder nach dem Stand 01. Januar des Vorjahres, für die Beiträge an den SWSV zu zahlen sind. Auf je angefangene 100 Einzelmitglieder entfällt eine Stimme. Ein Delegierter kann jedoch nicht mehr als 5 Stimmen auf sich vereinigen. Ein Mitglied kann seine Stimme keinem anderen Mitglied übertragen.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsleitung sind ausschließlich in dieser Eigenschaft auf dem Verbandstag stimmberechtigt. Sie haben bei allen Abstimmungen nur eine Stimme, auch bei Personalunion verschiedener Ämter.

§ 13 Termin des Verbandstages

Der ordentliche Verbandstag findet alle vier Jahre an einem durch Verbandstagsbeschluss zu bestimmenden Ort statt.



§ 14 Einberufung des Verbandstages

- (1) Der Verbandstag wird vom Präsidenten mindestens acht Wochen vorher den Mitgliedern bekannt gegeben und mindestens drei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung im Amtsblatt des DSV einberufen.
- (2) Das Nähere der Tagesordnung regelt die durch die Verbandsleitung festzulegende Geschäftsordnung.
- (3) Anträge zum Verbandstag müssen spätestens sechs Wochen vorher mit schriftlicher Begründung der Geschäftsstelle zugegangen sein. Sie können von der Verbandsleitung, den Fachausschüssen und den Mitgliedern gestellt werden. Eingegangene Anträge müssen vier Wochen vor dem Verbandstag den Mitgliedern zugegangen sein.

§ 15 Versammlungsleiter und Protokoll

- (1) Der Präsident oder dessen Stellvertreter leitet die Versammlung. Bei Abwesenheit des Präsidenten und des Stellvertreters wird nach der Geschäftsordnung verfahren.
- (2) Über die Versammlung und Sitzungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die gefallenen Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 16 Außerordentlicher Verbandstag

Ein außerordentlicher Verbandstag kann jederzeit unter Angabe des Grundes und der Tagesordnung auf Beschluss der Verbandsleitung durch den Präsidenten einberufen werden. Ein außerordentlicher Verbandstag muss einberufen werden und innerhalb von sechs Wochen stattfinden, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich beim Präsidenten beantragt.

§ 17 Beschlussfähigkeit des Verbandstages

Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 18 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind nicht mitzuzählen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen ist mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen.



- (3) Satzungsänderungen durch Dringlichkeitsanträge sind nicht zulässig.
- (4) Beschlussfassungen können durch Handzeichen oder auf Antrag in schriftlicher Form abgegeben werden.

§ 19 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
 - Präsident
 - Vizepräsident Sport
 - Vizepräsident Verwaltung
 - Vizepräsident Finanzen
- (2) Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Der Präsident oder die Vizepräsidenten vertreten den Verband in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten zusammen mit einem anderen Präsidiumsmitglied.
- (3) Die Vizepräsidenten können im Innenverhältnis von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Präsident verhindert ist.

§ 20 Verbandsleitung

- (1) Die Verbandsleitung besteht aus:
 - Präsidium (§ 19)
 - Schriftführer
 - Fachwart Schwimmen
 - Fachwart Wasserball
 - Fachwart Wasserspringen
 - Fachwart Synchronschwimmen
 - Fachwart Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport
 - Fachwart Öffentlichkeitsarbeit
 - Fachwart Masterssport
 - Fachwart Aus-, Fort- und Weiterbildung
 - Jugendwart
 - zwei Beisitzer mit festen Aufgabenstellungen – Die Tätigkeitsmerkmale und Kompetenzen werden jeweils in der Geschäftsordnung festgeschrieben.
- (2) Die Verbandsleitung ist durch den Verbandstag zu wählen bzw. zu bestätigen.
- (3) Der nach der Jugendordnung des SWSV gewählte Jugendwart bedarf der Bestätigung des Verbandstages mit einfacher Mehrheit. Bei Nichtbestätigung des Jugendwartes kann im Einvernehmen mit der Jugendvollversammlung das Amt kommissarisch besetzt werden.



- (4) Die Amtsdauer der gewählten bzw. bestätigten Mitglieder der Verbandsleitung beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl bzw. Bestätigung der Wahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes schriftlich erklärt haben.
- (5) Die Verbandsleitung ist ermächtigt, bei Ausscheiden eines ihrer Mitglieder oder bei Nichtbesetzung eines Amtes, ausgenommen des Präsidenten, bis zum nächsten Verbandstag eine kommissarische Besetzung vorzunehmen.
- (6) Ein Mitglied der Verbandsleitung kann zwei Ämter in Personalunion auf sich vereinigen. Personalunion innerhalb des Präsidiums ist nicht zulässig.

§ 21 Aufgaben der Verbandsleitung

- (1) Aufgabe der Verbandsleitung ist es, für die Durchführung der Beschlüsse des Verbandstages zu sorgen und auf die Einhaltung der Satzung und der sonstigen Bestimmungen und Ordnungen zu achten.
- (2) Über die Sitzungen der Verbandsleitung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 22 Beschlussfähigkeit der Verbandsleitung

Die Verbandsleitung ist beschlussfähig, wenn zu einer Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 23 Fachausschüsse

- (1) Fachausschüsse werden gebildet insbesondere für:
 - Schwimmen
 - Wasserball
 - Wasserspringen
 - Synchronschwimmen
 - Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Masterssport
 - Aus-, Fort- und Weiterbildung
 - Jugend
- (2) Die Mitglieder der Fachausschüsse werden auf Vorschlag der Fachwarte vom Präsidenten berufen. Ihre Arbeit endet mit dem Verbandstag.
- (3) Der Verbandstag oder die Verbandsleitung können weitere Ausschüsse oder Sachbearbeiter auf Zeit einsetzen.



- (4) Fachausschüsse bestehen aus dem Fachwart als Vorsitzenden und Sachbearbeitern. Die Anzahl der Sachbearbeiter wird von der Verbandsleitung festgelegt.

§ 24 Kassenprüfer

- (1) Für die Überwachung des Finanzwesens werden vom Verbandstag auf die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer gewählt. Wiederwahl der Kassenprüfer ist nur einmal in Folge möglich. Bei jedem Verbandstag muss mindestens ein Kassenprüfer ausscheiden.
- (2) Die Kasse des SWSV ist mindestens einmal jährlich zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten dem Verbandstag schriftlich Bericht über die durchgeführten Kassenprüfungen.

§ 25 Schiedsgericht

- (1) Verbandsstreitigkeiten werden nach Maßgabe der Rechtsordnung des DSV durch ein Schiedsgericht geregelt. Die Rechtsordnung des DSV ist Teil der Satzung.
- (2) Das Schiedsgericht trägt die Bezeichnung „Landesschiedsgericht im SWSV“. Es besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Dieses Schiedsgericht und drei Ersatzbeisitzer werden vom Verband auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

§ 26 Gnadenausschuss

Das Gnadenrecht wird von einem Gnadenausschuss ausgeübt. Dieser besteht aus drei Mitgliedern, die von der Verbandsleitung berufen werden.

§ 27 Ehrungen

- (1) Das Präsidium kann Ehrungen vornehmen. Das Nähere regeln die Bestimmungen der Ordnung für die Verleihung von Ehrungen des SWSV.
- (2) Der Verbandstag kann auf Antrag der Verbandsleitung einen Ehrenpräsidenten mit Sitz und Stimme auf Lebenszeit in die Verbandsleitung wählen. Des Weiteren können auf Antrag der Verbandsleitung Ehrenmitglieder ernannt werden.
- (3) Für die Wahl bzw. Ernennung des unter Absatz (2) genannten Personenkreises ist eine Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen Stimmen notwendig.



§ 28 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Südwestdeutschen Schwimmverbandes kann nur auf einem zu diesem Zwecke einberufenen Verbandstag beschlossen werden, wenn Dreiviertel der Mitgliedsvereine bzw. Abteilungen vertreten sind und die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.
- (2) Falls die erforderliche Anwesenheit von Mitgliedsvereinen bzw. Abteilungen nicht erreicht wird, muss binnen eines Monats ein neuer Verbandstag stattfinden, der ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitgliedsvereine bzw. Abteilungen beschlussfähig ist. Dieser muss mit mindestens Zweidrittelmehrheit der Stimmen entscheiden.
- (3) Bei Auflösung des Südwestdeutschen Schwimmverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen dem Deutschen Schwimmverband (DSV) zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Falls der DSV nicht mehr besteht, fällt das Vermögen an eine dem Sport dienende und fördernde gemeinnützige Organisation, wobei vorgenannte Bedingungen gelten.

§ 29 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 13. April 2019 in Kraft.

Präsident

Vizepräsidentin Verwaltung

gez. Anselm Oehlschlägel

gez. Claudia Zoege